



HANSESTADT BRECKERFELD

Der Bürgermeister

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl I.S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020, BGBl I.S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Hansestadt Breckerfeld ab sofort zunächst bis zum 19.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

1. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, sowie alle Versammlungen, die auf dem Gebiet der Hansestadt Breckerfeld stattfinden, sind unabhängig von der erwarteten Personenzahl verboten.

Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismässigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen oder der Versorgung der Bevölkerung dienen, z.B. Wochenmärkte. Die Entscheidung über die Klassifizierung als notwendige Veranstaltung obliegt der Hansestadt Breckerfeld.

Trauungen finden unter folgenden Auflagen statt:

- Trauungen finden ausschließlich im Heimatmuseum statt.
- Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern beträgt 2 Meter.
- Begrenzung der teilnehmenden Personen auf den engsten Familienkreis.
- Die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten.
- Der Ausschank von Getränken und Ausgabe von Speisen ist untersagt.
- Registrierung der Teilnehmer mit Kontaktdaten.

Trauerfeiern sind auf dem städtischen Friedhof in Breckerfeld und dem evangelischen Friedhof Zurstraße außerhalb der Andachtshallen auf dem Friedhofsgelände unter folgenden Auflagen gestattet:

- Begrenzung der teilnehmenden Personen auf den engsten Familienkreis.
- Die Trauerfeiern dürfen nur im Freien an der Grabstätte stattfinden.
- Begrenzung der teilnehmenden Personen auf den engsten Familienkreis.
- Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern beträgt 2 Meter.
- Die Hygienehinweise des Robert-Koch-Instituts sind zu beachten.
- Registrierung der Teilnehmer mit Kontaktdaten.

2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Kneipen, Cafés, Eisdielen, Eisliefersdienste, Kinos, Museen, Büchereien und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die nachweislich der medizinischen Rehabilitation dienen (z.B. Physiotherapie).
- Spiel- und Bolzplätze
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen (z.B. theoretischer Unterricht in Fahrschulen).
- Reisebusreisen
- Jeglicher Übungs-, Trainings- und Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen so wie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Kulturvereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- Angelpark Steinbachtal
- Zusammenkünfte in kirchlichen Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie anderer Glaubensgemeinschaften.

3. Für Mensen, Restaurants, Speisegaststätten, sowie Hotels zur Bewirtung von Übernachtungsgästen sind folgende strenge Auflagen für den Innen- und Außenbereich einzuhalten:

- Registrierung der Besucher mit Kontaktdaten.
- Reglementierung der Besucherzahlen.
- Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern.
- Pro Tisch sind maximal 4 Personen gestattet.
- Aushänge mit Hinweisen zu den richtigen Hygienemaßnahmen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6.00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15.00 Uhr zu schließen. Es darf kein Thekenbetrieb stattfinden. Grund für den Besuch der Speisegaststätte darf nicht ein geselliger Anlass sein (Beispiel: Frühschoppen).

Übernachtungsangebote im Inland dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

Die Einhaltung dieser Auflagen ist bei Kontrollen nachzuweisen.

4. Ausdrücklich **nicht** geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste für den täglichen Bedarf/Grundversorgung, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels müssen ab dem 18.03.2020 schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.
5. In Einkaufszentren dürfen nur die unter 4. genannten Geschäftszweige öffnen.
6. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdienste für den täglichen Bedarf/Grundversorgung, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
7. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen. Es gilt insbesondere die Auflage, dass (an Kassen oder Verkaufsbereichen) ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird und Warteschlangen beispielsweise durch die Beschränkung der Kundenzahl im Geschäft begrenzt werden. Die bekanntgemachten Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institut (RKI) sind zu beachten.
8. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:
 - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heimen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
 - b) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen.
9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 8 werden Zwangsmittel, wie ein Zwangsgeld oder die Anwendung des unmittelbaren Zwanges angedroht. Bei Nichteinhaltung der Verbote wird gegenüber Veranstaltern, Betreibern und verantwortlichen Personen ein Zwangsgeld in Höhe von 5000,00 Euro angedroht. Dies kann für jede Zuwiderhandlung erneut festgesetzt werden.

Zudem wird angedroht, dass Veranstaltungen, Betriebe und andere Einrichtungen, sowie sonstige Ansammlungen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs beendet, aufgelöst oder geschlossen werden können. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Ersatzzwangshaft gestellt werden.
10. Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz – IfSG.

11. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10., 13. und 15. und 17. März 2020.

Kern dieser Anordnungen ist die Einschränkung der Freizeitbeschäftigungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Menschen, die angesichts der aktuellen Lage, als verzichtbar angesehen werden müssen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich, sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Das neuartige Corona Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet.

Vor dem Hintergrund der drastischen Steigerung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen, insbesondere zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Ziel dieser Anordnungen ist die verlangsamte Weiterverbreitung des Virus zum Zwecke der Zeitgewinnung, um im Interesse des Gesundheitsschutzes risikobehafteter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen oder durch teils mild erkrankte oder infizierte Personen ohne Symptome, kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS-CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Diese Anordnung ist zur Zweckerreichung geeignet, wobei ein milderer Mittel nicht ersichtlich ist. Die Maßnahmen führen auch nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht, so dass sie insgesamt verhältnismäßig sind.

Die Androhung der Zwangsmittel erfolgen auf Grundlage der §§ 55, 57, 62, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW). Die Zwangsmittel sind insgesamt verhältnismäßig, da sie geeignet, angemessen und erforderlich sind, um das angestrebte Ziel, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sicherzustellen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 ZVO-IfSG NRW ist die Hansestadt Breckerfeld für Maßnahmen nach § 16 und § 28 IfSG als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich, in elektronischer Form, oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Breckerfeld, 18.03.2020



Dahlhaus
Bürgermeister